

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler Stefan Sandrini
Stefan Engele

Martina Malfertheiner Oskar Malfertheiner
Stefano Seppi Massimo Moser
Andrea Tinti Michael Schieder

Carla Kaufmann

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte Iwan Gasser
Thomas Sandrini Mariatheresia Obkircher

Nummer:

49

vom:

2024-06-19

Autor:

Andrea Tinti

Rundschreiben

An alle Transportfirmen

Einkommenssteuererklärung: Pauschalabzüge für Autotransporteure

1 Abzug für Fahrten

Bekanntlich¹ steht bestimmten **Autotransportfirmen** ein Pauschalabzug für nicht dokumentierte Aufwendungen pro Tag für bestimmte Fahrten sowie ein weiterer für bestimmte Fahrzeuge zu.² Dazu muss eine Aufstellung der durchgeführten Fahrten erstellt werden.

1.1 Subjektive Voraussetzungen

Den Pauschalabzug können alle Unternehmen mit Transportlizenz für Warentransporte für Dritte in Anspruch nehmen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Rechtsform
 - Einzelfirma
 - Personengesellschaft
- Führung der
 - einfachen Buchhaltung
 - doppelten Buchhaltung aufgrund der Option
- Transporte wurden persönlich durchgeführt:
 - vom Betriebsinhaber bei Einzelfirmen
 - einem Gesellschafter bei Personengesellschaft

Für die Fahrten, die von Angestellten oder mitarbeitenden Familienmitgliedern durchgeführt wurden, oder für Unternehmen, welche die doppelte Buchhaltung führen müssen, weil sie die Umsatzgrenze von Euro 500.000,00³ überschritten haben, steht der Abzug nicht zu.

1.2 Objektive Voraussetzung

Der Pauschalabzug gilt für nachfolgende Fahrten und kann vom steuerbaren Einkommen für die Einkommenssteuer Irpef geltend gemacht werden. Der Abzug gilt nicht für die Wertschöpfungssteuer Irap.

Diese Abzüge stehen pro Tag unabhängig von der an diesem Tag durchgeführten Fahrten nur

1 Vgl. unser Rundschreiben Nr. 5 vom 17.1.2008 Pkt.5.17.1+2 und unser letztes Rundschreiben 60/2023

2 Art. 66 Abs. 5 VPR 917/1986

3 Art. 18 Abs. 1 VPR 600/1973

einmal zu.

Pauschalabzug für 2023⁴	Fahrt
35 % des Betrages außerhalb der Gemeinde: 16,8 Euro	innerhalb der Gemeinde, wo das Unternehmen den Sitz hat (REDDITI RG22 Kod. 16 oder RF55 Kod. 43) ⁵
48,00 Euro	außerhalb der Gemeinde, wo das Unternehmen den Sitz hat (REDDITI RG22 Kod. 17 oder RF55 Kod. 44)

Um den Abzug geltend machen zu können, müssen die Fahrten anhand einer Aufstellung dokumentiert werden.

Wir legen diesem Rundschreiben ein Muster für eine solche Aufstellung bei. Wir sind auch gerne bereit auf Anfrage eine entsprechende elektronische Tabelle im Format OpenOffice Calc oder Microsoft Office Excel zur Verfügung zu stellen.

2 Abzug pro Fahrzeug

Für Unternehmen mit einfacher Buchhaltung steht **zusätzlich** zum Abzug pro Fahrt für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis zu 3.500 Kg ein weiterer Abzug von Euro 154,94 pro Fahrzeug und pro Jahr zu.⁶

Das Fahrzeug muss ausschließlich für betriebliche Zwecke verwendet werden und sich im Eigentum des Unternehmens befinden oder aufgrund eines anderen Rechtstitels (z.B. Leasing) für die betriebliche Tätigkeit verwendet werden.

Sollte das Fahrzeug im Laufe des Jahres angekauft bzw. verkauft worden sein, so steht der Abzug anteilmäßig zu.⁷

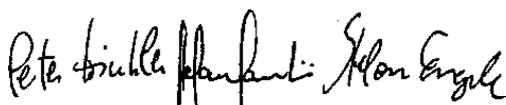
3 Pauschalabzug für Außendienste

Transportfirmen steht, unabhängig von deren Rechtsform und Buchhaltungssystem, für Außendienste ihrer Mitarbeiter ein Pauschalabzug von Euro 59,65 im Inland und von Euro 95,80 im Ausland, anstelle der analytischen Abrechnung den im betreffenden Jahr außerhalb des Gemeindegebietes durchgeführten Fahrten zu⁸.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*



Anlage: Aufstellung

4 Presseaussendung des MEF vom 10.6.2024 Nr. 74

5 Presseaussendung der Agentur der Einnahmen vom 10.6.2024

6 Art. 66 Abs. 5 VPR 917/1986

7 Rundschreiben der Direktion der Einnahmen I/E vom 3.1.2001

8 Art. 95 Abs. 4 VPR 917/1986

